

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2025.286 vom 19. März 2026**

Ag Strafgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2025.286](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.286)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.286 du 19 mars 2026

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.286 del 19 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Baden erhob am 22. April 2025 Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Nötigung und mehrfacher Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots.

### **E. 2**

Das Bezirksgericht Baden sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 10. Juli 2025 der mehrfachen Nötigung und der mehrfachen Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots schuldig. Es verurteilte ihn zu einer unbeding- ten Freiheitsstrafe von 13 Monaten, widerrief den mit Urteil des Bezirks- gerichts Baden vom 26. Juni 2024 für die Geldstrafe von 60 Tagessätzen gewährten bedingten Vollzug, auferlegte ihm ein Kontakt- und ein Rayonverbot für jeweils 5 Jahre, verwies ihn unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) für 5 Jahre des Landes und entschied über die Zivilklage.

#### **E. 2.1**

[in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 1 genannten Gesetzes- bestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB und Art. 40 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 13 Monaten verurteilt.

#### **E. 2.2**

[in Rechtskraft erwachsen] Der dem Beschuldigten mit Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 26. Juni 2024 für die Geldstrafe von 60 Tagessätze à Fr. 30.00 gewährte bedingte Strafvollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB widerrufen.

- 10 -

#### **E. 2.3**

Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der vor- zeitige Strafvollzug von insgesamt 397 Tagen (16. Dezember 2024 bis 16. Januar 2026) wird im Umfang von 390 Tagen auf die Freiheitsstrafe und im Umfang von 7 Tagen auf die Geldstrafe angerechnet. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte die ausgesprochene Freiheits- strafe von 13 Monaten vollständig verbüsst hat. Die verbleibende Geld- strafe von 53 Tagessätzen à Fr. 30.00, d.h. Fr. 1'590.00, ist zu bezahlen. 3. [in Rechtskraft erwachsen] Dem Beschuldigten wird gemäss Art. 67b StGB für die Dauer von 5 Jahren verboten, mit B.\_\_\_\_\_ direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzu- nehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, und sich ihr auf weniger als 200 Meter zu nähern oder sich weniger als 200 Meter von ihrer Wohnung (z.Zt. V-Strasse, R.\_\_\_\_\_) aufzuhalten.

#### **E. 2.4**

Als Folge auf die Verurteilung zu 3 Jahren Zuchthaus wurde dem Beschuldigten am 8. April 2002 der Asylstatus aberkannt (UA act. 41, MIKA-Akten act. 202 ff.). Die Flüchtlingseigenschaft blieb davon unberührt. Die Aufenthaltsbewilligung des Beschuldigten wurde sodann nicht verlängert, was zu einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling geführt hat (UA act. 41, MIKA-Akten act. 215 ff.). Mit Schreiben vom 31. Januar 2011 teilte der Beschuldigte dem Bundesamt für Migration (BFM) (heute Staatssekretariat für Migration (SEM)) mit, dass für ihn keine Gefahr mehr in seinem Heimatland bestehe und er somit auf seine Flüchtlingseigenschaft verzichte. Mit Schreiben vom 25. Februar 2011 nahm das BFM von der freiwilligen Ver-

- 7 - zichtserklärung Kenntnis und stellte fest, dass der Beschuldigte nicht mehr als Flüchtling gelte (UA act. 41, MIKA-Akten act. 328 f.). Der Beschuldigte gibt an, er habe während 20 Jahren nicht in die Türkei einreisen können, weil er kein Militärdienst habe leisten wollen (vorinstanzliches Protokoll S. 7; Protokoll Berufungsverhandlung S. 6 und S. 12). Ab 2017 sei eine Einreise wieder möglich gewesen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 6 und S. 12). Seit 2020 könne er erneut nicht in die Türkei zurückkehren, weil er den türkischen Präsidenten Erdogan auf Facebook beleidigt habe und ihm deswegen eine Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren drohe (Protokoll Berufungsverhandlung S. 5 f. und S. 12 f.). Der Beschuldigte kann vor diesem Hintergrund aus seinen Vorbringen nichts zu seinen Gunsten ableiten, namentlich können die unsubstanzierten Umstände und Befürchtungen kein Vollzugshindernis im Sinne des (menschenrechtlichen) Non-refoulement-Gebots gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB begründen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in konstanter Praxis festgehalten, dass in der Türkei selbst nach dem Militärputschversuch vom 15./16. Juli 2016 keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnliche Verhältnisse herrschen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht E-3131/2018 vom 7. Juli 2018 E. 7.3; Urteil des Bundesgerichts 2C\_108/2018 vom 28. September 2018 E. 5.4.4). Auch der Umstand, dass gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, weil er den Präsidenten der Türkei auf Facebook beleidigt habe, vermag noch keine konkrete Gefährdung bzw. Hinweise auf eine menschenrechtswidrige Behandlung zu liefern, zumal der Beschuldigte nach eigenen Angaben in der Türkei einen Anwalt beigezogen hat und der Ausgang des dortigen Strafverfahrens offen ist (Protokoll Berufungsverhandlung S. 5 und S. 8). Darüber hinaus hat für den Beschuldigten keine allgemeine Gefahr mehr bestanden, weswegen er denn auch auf die Flüchtlingseigenschaft verzichtet hat (siehe vorstehend). Unter diesen Umständen ist nicht von einem Vollzugshindernis bzw. einer Unverhältnismässigkeit der Landesverweisung auszugehen.

### **E. 2.5**

Zusammenfassend ist dem 46-jährigen Beschuldigten – insbesondere mit Blick auf seine über 30-jährige Aufenthaltsdauer – ein nicht unerhebliches privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zuzubilligen. Trotz dieser langen Aufenthaltsdauer ist ein ausserordentlich enges Verhältnis zur Schweiz allerdings nicht ersichtlich. Namentlich mit Blick auf seine zahlreichen Verurteilungen kann nicht von einer gelungenen Integration ausgegangen werden. Die in der Schweiz bestehenden familiären Kontakte können während der Dauer der Landesverweisung ohne Weiteres besuchsweise oder über die modernen Kommunikationsmittel aufrecht erhalten werden, zumal sich der persönliche Kontakt seit der Inhaftierung des Beschuldigten und der noch zu verbüssenden Freiheitsstrafe – wie bereits früher während des Freiheitsentzugs – ohnehin als eingeschränkt

- 8 - erweist. Eine soziale und berufliche Eingliederung in der Türkei ist dem Beschuldigten aufgrund seiner Sprachkenntnisse, der doch bestehenden sozialen Kontakten in der Türkei und seiner Arbeitserfahrung, die er auch in der Türkei nutzen kann, ohne weiteres möglich sowie zumutbar. Der Beschuldigte ist ein unbelehrbarer Wiederholungstäter, der mitunter auch Straftaten mit erheblicher Schwere begangen hat und der ein hohes Mass an Ungerührtheit gegenüber dem schweizerischen Straf- und Vollzugssystem gezeigt hat. Selbst mehrmonatige Haft und unbedingte Freiheitsstrafen haben ihn nicht vor erneuter Tatbegehung abhalten können. Ihm ist eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen. Entsprechend hoch wiegt das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung aus der Schweiz. Dieses überwiegt das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz deutlich, weshalb eine Wegweisung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK gerechtfertigt ist. Damit ist die Landesverweisung anzuordnen. Bei einer Gesamtwürdigung aller relevanter Umstände und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips erweist sich in Relation zur möglichen Dauer von 3 bis 15 Jahren – entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft – eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren als angemessen.

### **E. 2.6**

Die Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem (SIS) einzutragen (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4; BGE 146 IV 172). Der Beschuldigte stellt aufgrund seiner erheblichen Rückfallhäufigkeit und des damit einhergehenden Rückfallrisikos eine fortdauernde Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Folglich sind die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS gemäss Art. 21 und Art. 24 Verordnung (EU) 2018/1861 erfüllt, weshalb die Ausschreibung im SIS anzuordnen ist.

### **E. 3.1**

Die Berufung des Beschuldigten erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind ihm die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 – ohne Übersetzungskosten – vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 15 GebührD).

### **E. 3.2**

Die amtliche Verteidigerin ist für das Berufungsverfahren gestützt auf die eingereichte Kostennote mit Fr. 2'652.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT).

- 9 - Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### **E. 3.3**

Die erstinstanzliche Kostenregelung bedarf keiner Änderung (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 StPO). Der Beschuldigte wird verurteilt und hat somit die erstinstanzlichen Verfahrenskosten – ohne Dolmetscherkosten – im Umfang von Fr. 5'167.40 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'000.00) zu tragen.

### **E. 3.4**

Die dem früheren amtlichen Verteidiger C.\_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochene Entschädigung ist nicht angefochten worden, weshalb im Berufungsverfahren nicht mehr darauf zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten

zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 4**

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66abis StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet.

#### **E. 5**

[in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird verpflichtet, B.\_\_\_\_\_ Fr. 1'000.00 als Genugtuung zu bezahlen.

#### **E. 6.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 6.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'652.35 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### **E. 7.1**

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'167.40 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'000.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 11 -

#### **E. 7.2**

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem früheren amtlichen Verteidiger des Beschuldigten bzw. seinen Erben eine Entschädigung von Fr. 13'741.85 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 19. März 2026 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber i.V.: Six Degiacomi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.